
1.4. Deklaration der Abschreibungen in der Steuererklärung

1.4.1. Aufbau der Steuererklärung für die im Inland gewerbetreibenden Firmen (Formular 901 siehe Anhang D, Seite 121ff).

Artikel 81 des geltenden Steuergesetzes³⁵ zeigt auf, für wen die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung verbindlich ist. Auf dem amtlichen Formular 901 Steuererklärung³⁶ werden die wichtigsten Steuersubjekte auf der ersten Seite nochmals aufgeführt. Die eigentliche Steuererklärung umfasst vier A4 Seiten auf welchen grob skizziert folgende Angaben zu machen sind³⁶:

1. Seite: Personalien, Firmendaten sowie obligatorische Beilagen;
2. Seite: Angaben zur Ermittlung des steuerbaren Ertrages (Ziffern 1 - 13);
3. Seite: Angaben zur Ermittlung des steuerbaren Kapitals sowie zur Gewinnverwendung (Ziffern 14 - 25);
4. Seite: Angaben über den Inhaber des Gesellschaftskapitals³⁷, persönliche Bemerkungen sowie rechtsgültige Unterschrift (Buchstabe A).

Unter Ziffer 3 Buchstabe b der Steuererklärung hat jeder Steuerpflichtige die Summe der steuerrechtlich nicht-zulässigen Abschreibungen (siehe Kapitel 1.2.) aufzuführen, wobei sich diese Summe aus den auf Seite 4 des amtlichen Formulars Nr. 950 «Beilageblatt zur Steuererklärung»³⁸ gemachten Angaben ergibt.

35 Stand 31.10.1998

36 siehe Anhang D, Seite 121ff

37 entspricht i.d.R. dem Firmeninhaber. Es kann jedoch auch vorkommen, dass der Inhaber des Gesellschaftskapitals nicht identisch ist mit dem Firmeninhaber. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn jemand infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen indirekt über eine Drittperson (sog. Strohmännchen) die Konzession zur Führung eines bewilligungspflichtigen Gewerbes im Inland erlangt. Der Firmeninhaber ist dann die nicht konzessionsberechtigte Person; steuerpflichtig und damit gegenüber den Behörden verantwortlich ist jedoch Konzessionssteller.

38 siehe Anhang E, Seite 125ff